

Steinkohlesubventionen, rechtswidrige Zulassungsbescheide für Betriebspläne und Überschreiten von Abbaubeschränkungen (Teil 1)

Von Michael Terwiesche/Ina Lompa¹

I. Überblick über die Rechtsgrundlagen der Steinkohlesubventionen

Am 14.8.2007 schlossen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, das Bergbauunternehmen RAG AG und die Industrieergewerkschaft Bergbau Chemie Energie eine Rahmenvereinbarung zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland. Am 28.12.2007 trat das Gesetz zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) in Kraft.²

Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung und des Steinkohlefinanzierungsgesetzes erließ das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle am 28.12.2007 zwei Bewilligungsbescheide gegenüber der RAG AG. In einem dieser Bescheide bewilligte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der RAG AG für die Kalenderjahre 2009 bis 2012 nicht rückzahlbare Zuwendungen als Betriebsbeihilfe (Plafondmittel) für den Absatz deutscher Steinkohle zum Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess sowie zur Deckung von Aufwendungen infolge dauerhafter Stilllegungen. Diese Beihilfen aus Bundes- und Landesmitteln beliefen sich für das Jahr 2009 auf 2.191 Mio €, für das Jahr 2010 auf 2.018 Mio €, für das Jahr 2011 auf 1.956 Mio € und für das Jahr 2012 auf 1.783 Mio €. In dem anderen Bescheid vom 28.12.2007 bewilligte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der RAG AG für das Jahr 2019 nicht rückzahlbare Zuwendungen als Hilfe für die nach der dauerhaften Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus der RAG AG weiterbestehenden Verpflichtungen in Höhe von 2.121 Mio €.

Der Rat der Europäischen Union erließ am 10.12.2010 den Beschluss über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlenbergwerke (Kohlebeschluss).³

Die Europäische Kommission genehmigte am 7.12.2011 den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Stilllegungsplan und die für das Jahr 2011 gewährten Beihilfen an die RAG AG (im folgenden: Kommissionsbeschluss).⁴ Ausweislich des Kommissionsbeschlusses hat die Bundesrepublik Deutschland im März 2011 einen Stilllegungsplan iSv Art 1 lit c) Kohlebeschluss vorgelegt, aus dem sich die Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung der Steinkohleproduktionseinheiten der RAG AG ergeben, und meldete im Oktober 2011 die Beihilfen für das Jahr 2011 an. Die RAG AG betrieb zum Zeitpunkt des Kommissionsbeschlusses fünf Steinkohleproduktionseinheiten (Saar, West, Auguste Victoria, Ibbenbüren, Prosper-Haniel), deren Stilllegungen gemäß dem Stilllegungsplan bis spätestens 2018 abgeschlossen sein sollen. Die auf den Kommissionsbeschluss vom 7.12.2011 folgenden jährlichen Beihilfen sind gem Art 7 Abs 4 Kohlebeschluss jeweils zu notifizieren und durch die Europäische Kommission zu genehmigen.

Am 15.12.2011 erließ das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung und des Steinkohlefinanzierungsgesetzes den Bewilligungsbescheid für die RAG AG für nicht rückzahlbare Zuwendungen als Betriebsbeihilfe (Plafondmittel) für die Kalenderjahre 2013 und 2014 in Höhe von 1.1761 Mio € bzw 1.648,6 Mio €.

II. Steinkohlefinanzierungsgesetz

Das Steinkohlefinanzierungsgesetz stellt die wesentliche nationale Rechtsgrundlage für die Absatz- und für die Stilllegungsaufwendungen dar.

1. Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen

Das Steinkohlefinanzierungsgesetz dient gemäß § 1 Absatz 2 SteinkohleFinG der Finanzierung

- des Absatzes deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bis zum Jahr 2018,
- der Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen,

1 Der Autor *Terwiesche* ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner, die Autorin *Lompa* ist Anwältin bei GTW Anwälte für Bau- und Immobilienrecht, Düsseldorf (www.g-t-w.com).

2 Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20.12.2007 (BGBl I S 3086) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.7.2011 (BGBl I S 1344).

3 2010/787/EU.

4 Europäische Kommission, 7.12.2011 – K(2011) 8882 endgültig, Staatliche Beihilfe Nr SA.24642 (N 708/2007) – Deutschland, Staatliche Beihilfe für die Stilllegung des deutschen Steinkohlenbergbaus und staatliche Beihilfe Nr SA.33766 (2011/N) – Deutschland, Anmeldung der Beihilfe für den Steinkohlenbergbau für das Jahr 2011.

- der ab dem Zeitpunkt der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen der Bergbauunternehmen und
- des sozialverträglichen Anpassungsprozesses für ältere Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus.

In § 3 Abs 1 SteinkohleFinG ist die Maximalhöhe der Bundesmittel zur Finanzierung des Absatzes deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zum Jahr 2018 sowie für Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegung für die Jahre 2009 bis 2019 geregelt. § 3 Abs 3 SteinkohleFinG sieht vor, dass die Bergbauunternehmen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, welches für die Gewährung der Plafondmittel zuständig ist, die zweckgerichtete Verwendung der ihnen gewährten Plafondmittel durch Nachweise der jährlich an Kraftwerke und an Stahlunternehmen abgesetzten Mengen und der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Stilllegungsaufwendungen zu belegen haben. Die nicht zweckentsprechend verwendeten Plafondmittel sind nach § 3 Abs 4 SteinkohleFinG von den Bergbauunternehmen zurückzuzahlen. In § 3 Abs 5 SteinkohleFinG ist eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Erlass von Richtlinien zur näheren Bestimmung der Plafondmittelgewährung vorgesehen.

Nach § 4 Abs 1 SteinkohleFinG werden den Bergbauunternehmen aus Mitteln des Bundeshaushaltes Mittel für die ab dem Zeitpunkt der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen, die nicht von der RAG-Stiftung getragen werden, zur Verfügung gestellt. Die RAG-Stiftung ist einziger Aktionär der RAG AG. In der Präambel der Satzung der RAG Stiftung heißt es: „Die Stiftung wird durch den Erlös aus der Kapitalisierung des Beteiligungsbereiches die Finanzierung der Verpflichtungen des Bergbaus der RAG AG aus den Ewigkeitslasten übernehmen.“

§ 5 SteinkohleFinG regelt ein Anpassungsgeld zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus, welches aus Mitteln des Bundeshaushaltes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Steinkohlenbergbau gewährt werden kann.

2. Übereinstimmung des Steinkohlefinanzierungsgesetzes mit dem Kohlebeschluss?

Das Steinkohlefinanzierungsgesetz enthält drei verschiedene Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Bundeshaushaltsmitteln. Dies sind Steuergelder

- zur Finanzierung des Absatzes deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung

im Hochofenprozess (§§ 1 Abs 2a; 3 Abs 1 SteinkohleFinG),

- zum Ersatz der Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegung (§ 1 Abs 2b–d; 3 Abs 1 SteinkohleFinG) und
- Mittel für weiter bestehende Verpflichtungen nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus nach § 4 SteinkohleFinG.

Der Kohlebeschluss des EU-Rates enthält zwei verschiedene Rechtsgrundlagen für die Bewilligung von Beihilfen in seinen Artikeln 3 und 4. In Art 3 Kohlebeschluss sind Stilllegungsbeihilfen geregelt. Stilllegungsbeihilfen im Sinne des Kohlebeschlusses sind gemäß Art 3 Abs 1 Kohlebeschluss Beihilfen an Unternehmen, die speziell zur Deckung von Verlusten aus der laufenden Produktion in Steinkohleproduktionseinheiten bestimmt sind. In Art 4 Kohlebeschluss sind Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten normiert. Die Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten nach Art 4 Abs 1 Kohlebeschluss sind im Anhang des Kohlebeschlusses definiert. Dazu zählen beispielsweise Kosten aufgrund der Entrichtung von Sozialleistungen, soweit sie auf die Versetzung von Arbeitnehmern in den Vorruhestand zurückzuführen sind, oder Kosten für Bergschäden, sofern sie auf stillgelegte oder stillzulegende Bergwerke zurückzuführen sind. Allen Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten im Sinne von Art 4 Kohlebeschluss ist gemein, dass diese Kosten „durch die Stilllegung von Kohleproduktionseinheiten entstehen.“ (Anhang Nr 1 Kohlebeschluss)

Während sich die Beihilfen zur Finanzierung des Absatzes deutscher Steinkohle nach § 3 SteinkohleFinG unter den Begriff der „laufenden Produktion“ im Sinne von Art 3 Abs 1 Kohlebeschluss fassen lassen, ist der Wortlaut der weiteren Beihilfen nach § 3 SteinkohleFinG „Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegung“ nicht eindeutig. Wie sich aus der Kommissionsgenehmigung der Steinkohlebeihilfen für 2011 vom 7.12.2011 entnehmen lässt, sind die Plafondmittel nach § 3 SteinkohleFinG nicht identisch mit den Beihilfen nach Art 3 Kohlebeschluss.⁵ Vielmehr setzen sich die Plafondmittel nach § 3 SteinkohleFinG sowohl aus sog absatzbezogenen Beihilfen im Sinne von Art 3 Kohlebeschluss (§ 1 Abs 2a SteinkohleFinG) als auch aus Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten im Sinne von Art 4 Kohlebeschluss (§ 1 Abs 2b–d SteinkohleFinG) zusammen. Durch diesen unterschiedlichen

5 Europäische Kommission, 7.12.2011 – K(2011) 8882 endgültig, Staatliche Beihilfe Nr SA.24642 (N 708/2007) – Deutschland, Staatliche Beihilfe für die Stilllegung des deutschen Steinkohlenbergbaus und staatliche Beihilfe Nr SA.33766 (2011/N) – Deutschland, Anmeldung der Beihilfe für den Steinkohlenbergbau für das Jahr 2011, Rn 70.

Aufbau der Rechtsgrundlagen wird ein Vergleich zwischen dem Regelungsinhalt des Steinkohlefinanzierungsgesetzes und des Kohlebeschlusses erschwert. Es lässt sich nicht eindeutig erkennen, ob der Umfang der nach dem Steinkohlefinanzierungsgesetz gewährten Bundeshaushaltsmittel mit den Beihilfen, die der Kohlebeschluss vorsieht, deckungsgleich ist.

Dies wird insbesondere mit Blick auf Art 3 Abs 1 f) Kohlebeschluss deutlich. In Art 3 Abs 1 f) Kohlebeschluss ist geregelt, dass der Gesamtbetrag der von einem Mitgliedstaat gewährten Stilllegungsbeihilfen abnehmende Tendenz aufweisen muss. Der Rückgang darf Ende 2013 nicht weniger als 25%, Ende 2015 nicht weniger als 40% und Ende 2016 nicht weniger als 75% der 2011 gewährten Beihilfen betragen. Art 3 Abs 1 f) Kohlebeschluss gilt nur für die absatzbezogenen Beihilfen, nicht jedoch für die Beihilfen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten wie etwa Sozialleistungen und Bergschäden. Das SteinkohleFinG dagegen regelt in § 3 ua, dass den Bergbauunternehmen aus Mitteln des Bundeshaushaltes für das Jahr 2011 1.512 Mio €, für das Jahr 2012 1.363 Mio € und für das Jahr 2013 1.371,8 Mio € zur Verfügung gestellt werden. Die Plafondmittel nach § 3 SteinkohleFinG setzen sich aber nur teilweise aus absatzbezogenen Beihilfen zusammen. Die jährlich gezahlten Plafondmittel müssen die in Art 3 Abs 1 f) Kohlebeschluss vorgesehene Degression daher nicht einhalten. Hinsichtlich eines Teils dieser Summen ist eine abnehmende Tendenz iSv Art 3 des Kohlebeschlusses jedoch zwingend. Diese Degression ist im Steinkohlefinanzierungsgesetz nicht berücksichtigt.

III. Auswirkung der Nichteinhaltung nationaler Rechtsakte auf die Beihilfegewährung

1. Verstoß des Steinkohlenbergbaus gegen nationales Recht

Der Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für die Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5 des Bergwerks West vom 3.3.2009 ist unvollständig. In der Anlage zu diesem Sonderbetriebsplan sind Geländeabriss und Erdspalten im Sinne von § 9 Abs 1 iVm Anlage 3 Teil 2 Nr 2.1.7 MarkscheiderBergVO nicht eingetragen. Im Bereich dieser Geländeabriss und Erdspalten (Unstetigkeitszonen) können Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht eintreten. Dabei handelt es sich um solche Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums, die über kleinere und mittlere Bergschäden⁶ hinausge-

hen.⁷ Sonderbetriebspläne mit ihren Abbaubeschränkungen bezwecken den Schutz des Oberflächeneigentums vor unverhältnismäßigen, also gegen Art 14 Abs 1 GG verstoßende Bergschäden.⁸ Sie sind die Konsequenz aus der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine ausnahmslose und völlige Zurückdrängung des Oberflächeneigentums zugunsten des Bergbaus und eine Verweisung der von bergbaulichen Maßnahmen beeinträchtigten Eigentümer ausschließlich auf den Geldersatz gem § 114 BBergG mit Art 14 Abs 1 GG nicht vereinbar ist.⁹ Deshalb schreiben die Richtlinien des Landesoberbergamtes NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens vom 31.8.1999 (Betriebsplan-Richtlinien) in Anlage 3 Nr 2.2.4 vor, dass das Bergbauunternehmen in seine Sonderbetriebspläne diese Unstetigkeiten eintragen muss. Der Zulassungsbescheid für einen bergrechtlichen Betriebsplan stellt gem § 5 BBergG, § 35 Abs 1 S 1 VwVfG einen Verwaltungsakt dar. Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn die Behörde von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist, der in Wahrheit nicht vorliegt.¹⁰ Die Bergbehörde geht bei einem unvollständigen Betriebsplan, in dem Unstetigkeiten nicht enthalten sind, davon aus, dass im Bereich des zu schützenden Oberflächeneigentums keine oder weniger als tatsächlich existierende Unstetigkeiten vorhanden sind. Sie verfügt daher entweder keine oder nicht ausreichende Abbaubeschränkungen. Ein unvollständiger Sonderbetriebsplan führt daher zur Rechtswidrigkeit des Zulassungsbescheids im Sinne von § 51 Abs 1 S 1 BBergG. Außerdem hat die RAG AG beim Abbau die Inhaltsbestimmungen des Zulassungsbescheids vom 26.2.2010 für den Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für die Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5 nicht eingehalten. Der Abbau aufgrund dieses Sonderbetriebsplans ist demzufolge rechtswidrig.¹¹

2. Rechtsfolge für die Beihilfegewährung

Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich die Rechtswidrigkeit eines Zulassungsbescheids für einen Betriebsplan iSv

6 Siehe zum Begriff des – Bergschadens – die Legaldefinition in § 114 Abs 1 BBergG.

7 Hinweise des Länderausschusses Bergbau – Arbeitskreis Rechtsfragen – zur Umsetzung des Moers-Kapellen-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.1989 – 4 C 36.85, lit B (abgedruckt in ZfB 1995, 345 (349)).

8 Hinweise des Länderausschusses Bergbau – Arbeitskreis Rechtsfragen – zur Umsetzung des Moers-Kapellen-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.3.1989 – 4 C 36.85, lit B (abgedruckt in ZfB 1995, 345 (349)).

9 BVerwG, Urteil vom 16.3.1989 – 4 C 36/85, NVwZ 1989, 1157 (1160), Urteil vom 29.4.2010 – 7 C 18/09, BeckRS 2010, 49816 Nr 35–36.

10 BVerwG, Urteil vom 30.1.1969 – III C 153/67, BVerwGE 31, 222 (223); Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl 2003, § 48 Rn 29.

11 *Terwieschel/Kupfer*, Schadensersatzpflicht trotz Bergschadensverzicht bei Verstoß des Bergbauunternehmens gegen verwaltungsrechtliche Abbaubeschränkungen, NVwZ 2013, 1128 (1129).

§ 51 BbergG und/oder das Nichteinhalten von Abbaubeschränkungen im Zulassungsbescheid für einen Sonderbetriebsplan auf die Gewährung der Steinkohlensubventionen auswirken.

a) Im Sonderbetriebsplan fehlen Unstetigkeiten

Die Rechtswidrigkeit der von der Bergbehörde erlassenen Zulassungsbescheide wegen Missachtung existierender Unstetigkeiten führt nicht *ipso iure* zur Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide. Vielmehr ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das die Zuwendungsbescheide erlassen hat, an die Bestandskraft der Zulassungsbescheide für die Betriebspläne gebunden, da diese Zulassungsbescheide nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fallen. Über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann nur die Erlassbehörde – hier die Bergbehörde – oder deren Aufsichtsbehörde – das Wirtschaftsministerium NRW – entscheiden.¹²

b) Nichteinhalten von Abbaubeschränkungen

Der rechtswidrige Abbau könnte dazu führen, dass die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erlassenen Bewilligungsbescheide ermessensfehlerhaft sind, soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Überschreitung der Abbaubeschränkungen der Zulassungsbescheide bei seiner Bewilligung unberücksichtigt gelassen hat.

Die Gewährung von Bundeshaushaltsmitteln an Bergbauunternehmen ist nach dem Steinkohlefinanzierungsgesetz gestattet. Es steht folglich nicht im Ermessen des Bundesamtes, ob es diese Plafondmittel gewährt oder nicht. Die Höhe dieser Plafondmittel ist hingegen nicht festgelegt. Nach § 3 Abs 1 SteinkohleFinG ist nur ein Höchstwert für die Beihilfen vorgegeben. Nur insoweit besteht ein Entscheidungsrahmen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Erlassbehörde hat bei Subventionen, deren Höchstgrenze festgelegt ist, zu entscheiden, in welchem Umfang sie diese für geeignet und geboten hält.¹³ Die meisten Subventionen werden jährlich gewährt und hängen jeweils nicht nur von dem Subventionserfordernis und den Umständen beim Subventionsempfänger ab, sondern auch von der allgemeinen Haushaltslage und stehen somit im Ermessen der Erlassbehörde.¹⁴ Die Ermittlung der erforderlichen Höhe der Beihilfen nach § 3 Abs 1 SteinkohleFinG obliegt somit dem Ermessen des Bundesamtes.

Ein Ermessensfehlergebrauch gem § 40 VwVfG kann sich daraus ergeben, dass die Subventionsbehörde die erforderlichen

derlichen Tatsachen nicht zutreffend ermittelt hat.¹⁵ Zudem ist die Subventionsbehörde an die Verfassungsgrundsätze, insbesondere an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, gebunden.¹⁶ Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hat die Behörde zu überprüfen, ob die Maßnahme geeignet ist, um den Gesetzeszweck zu erreichen, notwendig ist bzw es an einem alternativen Mittel fehlt, welches weniger beeinträchtigend wirken würde und unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zumutbar ist.¹⁷

Die Gewährung von Beihilfen dient gemäß § 1 SteinkohleFinG ua der Finanzierung des Absatzes deutscher Steinkohle. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat somit im Rahmen seines Ermessens bei der Erteilung der Zuwendungsbescheide zu überprüfen, ob die Beihilfen geeignet sind, diese Ziele zu erfüllen. Dies setzt voraus, dass es rechtlich möglich ist, diese Ziele zu erreichen.¹⁸ Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er nicht geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen.¹⁹ Die Förderung des Absatzes der Steinkohle bis zum Jahr 2018 wäre rechtswidrig, wenn der Abbau rechtlich nicht zulässig ist und die Gewinnung von Steinkohle rechtlich nicht erfolgen darf. Das Bundesamt muss also überprüfen, inwieweit der Steinkohlenbergbau in Deutschland durch zugelassene Betriebspläne genehmigt ist. Ein Ermessensfehler läge vor, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zulassungsbescheide unberücksichtigt lässt. Stellt das Bundesamt fest, dass der Abbau wegen des Verstoßes gegen die Abbaubeschränkungen rechtswidrig war, kommt eine (teilweise) Rücknahme der Zuwendungsbescheide gem § 48 VwVfG in Betracht.²⁰

Ein weiterer Ermessensfehler läge vor, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht berücksichtigt hätte, dass ein Teil des Steinkohlebergbaus (Überschreitung der Abbaubeschränkungen in den Zulassungsbescheiden für die Betriebspläne) und sich hierdurch der tatsächliche Umfang des Bergbaus erheblich von dem genehmigten Bergbau unterscheiden würde. In diesem Fall hätte das Bundesamt die Höhe der erforderlichen Beihilfen fehlerhaft ermittelt.

Fortsetzung in der BRZ 1/2014

14 OVG Berlin, Beschluss vom 14.12.1993 – 8 B 81/93, LKV 1994, 262 (263).

15 Ruffert, in: Knack/Henneke, VwVfG-Kommentar, 9. Auflage 2010, § 40, Rn 52.

16 Ruffert, in: Knack/Henneke, VwVfG-Kommentar, 9. Auflage 2010, § 40, Rn 59.

17 Ruffert, in: Knack/Henneke, VwVfG-Kommentar, 9. Auflage 2010, § 40, Rn 73.

18 Ruffert, in: Knack/Henneke, VwVfG-Kommentar, 9. Auflage 2010, § 40, Rn 75.

19 OVG NRW, Urteil vom 22.8.2006 – 10 A 4694/03, BauR 2006, 90 (92).

20 Vgl Nr 6.1. des Zuwendungsbescheids vom 28.12.2007 für den Bewilligungszeitraum 2009–2012.

12 Meyer, in: Knack/Henneke, VwVfG-Kommentar, 9. Auflage 2010, § 48, Rn 46.

13 OVG Berlin, Beschluss vom 14.12.1993 – 8 B 81/93, LKV 1994, 262.